

Ausführungsbestimmungen zum Gründungsvertrag für eine „Gemeinsame Kommission“ Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

Von den Exekutiven der Vertragsgemeinden erlassen und fester Bestandteil des Gründungsvertrags vom 01.01.2021

§ 1 Konstituierung der Kommission

¹ Die Kommission konstituiert sich selber. Das Präsidium und die Geschäftsführung werden im Turnus von 4 Jahren von einer Gemeinde wahrgenommen. Der Turnus wird von der Kommission festgelegt und richtet sich nach den Legislaturperioden der Gemeindebehörden.

² Die Kosten für die Geschäftsführung (Sekretariat, Protokollführung, Buchhaltung) werden entschädigt.

³ Die Geschäftsführung kann durch eine Gemeinde selber wahrgenommen werden. Sie kann aber auch einer geeigneten Stelle übertragen werden.

§ 2 Sitzungen

¹ Das Präsidium lädt zu den Sitzungen ein. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen auch von mindestens 2 Vertragsgemeinden verlangt werden. Die Sitzungseinladungen erfolgen mindestens 10 Tage vor den Sitzungen. Unterlagen zu wichtigen Traktanden (vor allem mit finanzieller Tragweite) werden zusammen mit der Einladung verschickt.

² Die Gemeinden können im Falle einer Verhinderung ihrer/ihrer Delegierten eine/n Ersatzdelegierte/n entsenden.

³ Die Protokolle der Sitzungen werden den Vertragsgemeinden zugestellt.

§ 3 Aufgaben

¹ Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben gemäss § 1 des Gründungsvertrags.

² Sie pflegt den Kontakt und den Meinungsaustausch mit den Leistungserbringern der Region.

³ Sie gibt gemeinsame Projekte in Auftrag und überwacht deren Ausführung.

§ 4 Finanzen

¹ Sie erstellt jeweils bis spätestens Ende Juni ein Jahresprogramm und ein Budget für das Folgejahr.

² Mit dem Budget werden auch die Kosten für die Gemeinden (Kostenteiler) festgelegt.

³ Sie verabschiedet einen Jahresbericht und die Rechnung des Vorjahres bis Ende März des Folgejahres.

Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

§ 5 Kompetenzen

¹ Die Kommission schafft bei gemeinsamen Projekten die vertraglichen Grundlagen und holt die Genehmigung bei den Vertragsgemeinden ein.

² Verträge für grössere gemeinsame Projekte (Gesamtkosten von über CHF 50'000 pro Jahr) müssen von allen beteiligten Gemeinden unterzeichnet werden.

³ Kleinere Projekte/Aufträge unterzeichnet das Präsidium und ein zu bezeichnendes Kommissionsmitglied zu zweit.

§ 6 Aufnahme neuer Vertragsgemeinden

¹ Gemeinden die gerne der Versorgungsregion Liestal beitreten möchten richten ein schriftliches Gesuch an die Kommission.

² Die Kommission berät über die Aufnahmebedingungen und verhandelt diese mit den beitriftswilligen Gemeinden.